

20. Der Veranstalter einer „politischen Demonstration“ bei einem Leichenbegängnis als Veranstalter eines nicht gewöhnlichen Leichenbegängnisses.

Vereinsgesetz vom 19. April 1908 (R.G.Bl. S. 151) § 9, § 18 Nr. 2.

V. Straffenat. Ur. v. 4. Juli 1911 g. B. V 474/11.

I. Landgericht Bochum.

Nach den Urteilsfeststellungen fand im Oktober 1910 zu St. (Westfalen) die Beerdigung des Bergmanns R. statt, eines Mitglieds des sozialdemokratischen Ortsvereins daselbst. Es war üblich, daß sich der Verein an der Beerdigung seiner Mitglieder beteiligte und einen Kranz stiftete, der im Zuge vorangetragen wurde. Die Hinter-

bliebenen wurden zunächst immer befragt, ob sie wünschten, daß der Kranz mit einer roten Schleife als Parteiabzeichen verziert werde. Bisher war diese Frage in St. stets verneint worden und infolgedessen die Mitführung eines Kranzes mit roter Schleife noch nicht dagewesen. Die Witwe des Bergmanns R. bejahte aber die Frage, und so wurde ein Kranz angeschafft, der mit einer handbreiten, lang herunterhängenden, also weithin sichtbaren roten Schleife versehen war. Der Angeklagte B., der den Kranz zu tragen hatte, ging mit diesem im Zeichenzug an der Spitze des Vereins. Er hielt den Kranz in der einen Hand, während er mit der andern Hand die Schleife faßte, sodaß sie in der ganzen Länge und Breite zu sehen war.

Die Strafkammer verurteilte ihn wegen Vergehens gegen § 9 Abs. 2. § 18 Nr. 2 des Vereinsgesetzes, indem sie ihn für den Veranstalter eines nicht gewöhnlichen Zeichenbegängnisses erachtete. Seine Revision wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Das angefochtene Urteil läßt hinsichtlich des Beschwerdeführers einen Rechtsirrtum bei Anwendung des Strafgesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis nicht erkennen.

Was unter einer „politischen Demonstration“ zu verstehen ist, ob eine solche von dem Angeklagten B. beabsichtigt war und ausgeführt wurde, ist wesentlich Tatfrage. Irgend ein Rechtsirrtum oder eine Beeinflussung durch Rechtsirrtum tritt in den hierauf bezüglichen Ausführungen und Feststellungen nirgends hervor. Insbesondere berührt auch die Frage, ob „ein westfälischer Industrieort an die rote Farbe“ von Kranzschleifen „gewöhnt sein dürfte,“ nur das Gebiet des Tatsächlichen. Es bedarf deshalb auch keiner Erörterung, ob die Strafkammer in dem angefochtenen Urteile für den hier in Betracht kommenden Ort, St., in Berücksichtigung des gegebenen Falles nicht das Gegenteil festgestellt hat.

Rechtlich kommt es nur darauf an, ob das Zeichenbegängnis, um das es sich hier handelt, durch die Benutzung zu der nachgewiesenen „politischen Demonstration“ die Eigenschaft eines gewöhnlichen Zeichenbegängnisses verlor und zu einem ungewöhnlichen wurde. Es ist nicht rechtsirrtümlich, wenn die Strafkammer diese Frage bejahte. Denn in der Demonstration lag nach der erstrichterlichen

tatsächlichen Annahme die Betätigung einer über den Zweck der Bestattung hinausgehenden Absicht.

Dies entspricht der Rechtsauffassung, wie sie auf Grundlage der insoweit wesentlich übereinstimmenden Vorschrift des preussischen Vereinsgesetzes (Verordnung vom 11. März 1850 — *GS. S.* 277 — § 10 Satz 3) in der Rechtsprechung entwickelt worden ist.

Vgl. Urteile des Obertribunals, *Goldammers Arch.* Bd. 7 S. 91, Bd. 25 S. 475; *Oppenhoff, Rechtspr.* Bd. 18 S. 468, Bd. 20 S. 106; Urteile des Kammergerichts, *Jahrb.* Bd. 12 S. 239, Bd. 13 S. 370, Bd. 17 S. 427 u. a.

Demselben Gedankengange folgt das Kammergericht in der Auslegung des jetzt geltenden Vereinsgesetzes.

Vgl. Urteile vom 18. Januar und 4. Februar 1909, *Deutsche Juristenzeitung* S. 328. 552.

Auch der Begriff des Veranstalters ist von der Strafkammer nicht verkannt. Allerdings kann der Revision zugegeben werden, daß „derjenige, der ein außergewöhnliches Emblem in einem Leichenzuge trägt, dadurch noch nicht Veranstalter im Sinne des Vereinsgesetzes ist.“ Allein auf eine dahingehende Feststellung hat sich die Strafkammer keineswegs beschränkt. Nach dem Urteilsinhalt ist es auf die Willensentschließung des Angeklagten B. zurückzuführen, daß das Leichenbegängnis die Gestalt erhalten sollte und erhielt, vermöge deren es genehmigungsbedürftig wurde. Wie der Erstrichter erkennbar annimmt, hatte dieser Angeklagte den Entschluß gefaßt, gegebenenfalls den von dem sozialdemokratischen Ortsvereine zu stiftenden Kranz, mit einer roten Schleife als dem Vereinsabzeichen versehen, im Zuge voranzutragen. Nachdem er sich vergewissert hatte, ob die Witwe des Verstorbenen dies auch wünsche, war er es, der an der Spitze des sozialdemokratischen Vereins mit dem Kranze ging und diesen in der einen Hand hielt, während er mit der anderen die Schleife faßte, so daß sie in der ganzen Länge und Breite zu sehen war. Da die Strafkammer auf dieser Grundlage zu der tatsächlichen Annahme gelangt ist, daß damit der Angeklagte B. über den eigentlichen Zweck des Leichenbegängnisses hinaus eine politische Demonstration beabsichtigt und ausgeführt habe, so ist es nicht rechtsirrig, wenn sie ihn als den Veranstalter des erst und lediglich hierdurch genehmigungsbedürftig gewordenen Leichenbegängnisses ansieht.

Wäre die zustimmende Erklärung der Witwe des Verstorbenen dahin aufzufassen, daß die politische Demonstration und mit dieser die Ummwandlung des Leichenbegängnisses in ein ungewöhnliches auch auf ihrer Willensbetätigung beruhe, so würde sich gegenüber den von der Strafkammer getroffenen tatsächlichen Feststellungen nur ergeben, daß die Witwe im Verhältnisse zu B. ebenfalls als Veranstalterin, also als Mitveranstalterin, in Betracht käme. Eine Entlastung für B. würde daraus nicht folgen.

Dem Rechtsmittel war hiernach der Erfolg zu versagen.